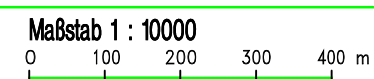




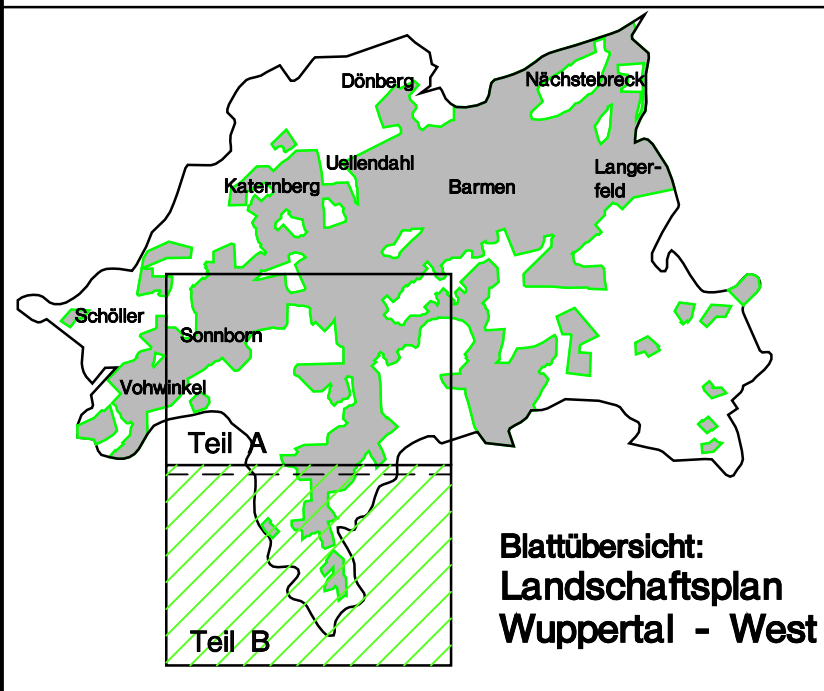
Landschaftsplan Wuppertal-West

Gemäß Bekanntmachung vom 29.03.2005

Kartengrundlage
Deutsche Grundkarte



Entwicklungskarte
Teil B



Rechtsgrundlagen
Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S.808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 bilden die Rechtsgrundlage.
Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Geltungsbereich
Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art gem. §34 BauGB. Eine Beurteilung erfolgt in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem. §§12 bzw. 34(4) Satz 1 Nr.1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit unzulässig.

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Impressum:
Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Große Flurstr. 10 42275 Wuppertal
Bearbeitung: Ressort Umweltschutz Landschaftsplanung Freizeit&Sportpark
Kartographie, Druck: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten

Verwendungsvorbehalt:
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten

Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)

- Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Ausbau der Landschaft für die Erholung
- Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplan (Entwurf 2002 Offenlage) als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes darstellt
- Dieses Entwicklungsziel umfasst die temporäre Erhaltung der Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) und "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) enthält

Die Entwicklungsziele 2 (Anreicherung), 3 (Wiederherstellung) und 5 (Ausstattung) entfallen in diesem Landschaftsplan.

